

# Tönisvorster Amtsblatt



mit öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil)  
und einem örtlichen Nachrichten- und Veranstaltungsteil (nichtamtlicher Teil)

17. Jahrgang

Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Tönisvorst

Donnerstag, 4. August 2011

**Nr. 10****INHALT****Amtlicher Teil**

Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren Vorst-Mühlenbruch: Vorläufige Besitzeinweisung Az.: 33 - 16 06 8	S. 38
Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren Vorst-Mühlenbruch: Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzeinweisung Az.: 33 - 16 06 8	S. 39
Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst über die Widmung von Straßen	S. 41
Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Veröffentlichung der Mitglieder von Organen und Ausschüssen der Stadt Tönisvorst über ihre Mitgliedschaften nach § 17 Korruptions- bekämpfungsgesetz für das Jahr 2011 (Stand Juni 2011)	S. 42
Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Tönisvorst vom 28.10.1997 über örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 BauO NW für den Bereich des Bebauungsplanes Tö-10 I „Südstraße“ Überarbeitung, im Stadtteil St.Tönis vom 27.07.2011	S. 49
Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-64 "Westring/Friedrichstraße", Stadtteil St. Tönis hier: Satzungsbeschluss	S. 51
Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungs- planes Tö-10 I "Südstraße" (Überarbeitung), Stadtteil St. Tönis hier: Satzungsbeschluss	S. 53

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungs- planes Tö-32 "Westring/Vorster Straße", Stadtteil St. Tönis; hier: Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	S. 55
Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Aufstellung des Bebauungsplanes Vo-43 "Öst- lich Heckerweg", Stadtteil Vorst; hier: Durch- führung der öffentlichen Planauslegung	S. 56
Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungs- planes Tö-25 "Bogenstraße", Stadtteil St. Tö- nis; hier: Durchführung der öffentlichen Plan- auslegung	S. 57
Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungs- planes Tö-12 "Stockweg/Umgehungsstraße", Stadtteil St. Tönis; hier: Durchführung der öffentlichen Planauslegung	S. 58
Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Tönisvorst für ein Teilgebiet im Stadtteil Vorst; Genehmigung und Wirksamkeit gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neu- fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung.	S. 59
<b>Nichtamtlicher Teil</b>	
Impressum und Bestellschein	S. 62

**Amtlicher Teil:**

**Bezirksregierung Düsseldorf** Mönchengladbach,  
**Flurbereinigungsbehörde** 04.07.2011  
 -Dezernat 33- Dienstgebäude  
 41061 Mönchengladbach  
 Croonsallee 36 - 40  
 Tel.: 0211/475-9803  
 FAX: 0211/475-9791

**Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren**  
**Vorst-Mühlenbruch**  
**Az.: 33 - 16 06 8**

**Vorläufige Besitzeinweisung**

In dem beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Vorst-Mühlenbruch wird hiermit gem. § 65 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die vorläufige Besitzeinweisung angeordnet.

Gleichzeitig treten die zeitgleich mit diesem Verwaltungsakt erlassenen Überleitungsbestimmungen vom 04.07.2011 in Kraft.

1. Diese vorläufige Besitzeinweisung wird mit dem 01.08.2011 wirksam. Abweichend von diesem allgemeinen Stichtag gehen mit den in den Überleitungsbestimmungen bestimmten Zeitpunkten der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf die in den Nachweisen zur neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den alten Grundstücken erlöschen zu den in den Überleitungsbestimmungen angegebenen Zeitpunkten. Dann müssen anstelle der alten Grundstücke die neuen Grundstücke in Bewirtschaftung genommen werden.

Sonstige Rechtsverhältnisse, insbesondere Eigentumsrechte, bleiben unverändert.

2. Die vorläufige Besitzeinweisung mit Gründen, die Überleitungsbestimmungen und die Karte der neuen Feldeinteilung liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten vom 18.07.2011 bis zum 12.08.2011 aus:

- bei dem Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft Herrn Peter Joppen, Anrather Str. 91 in 47918 Tönisvorst, sowie
- bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 33, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, Zimmer 312 (Herr Harder), während der Dienststunden in der Zeit von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr

Den Teilnehmern wurden vorab ein Abdruck der Überleitungsbestimmungen, eine Übersicht über die Grundstücke, in deren Besitz eingewiesen wird sowie ein Kartenauszug mit der neuen Feldeinteilung übersandt.

Den Teilnehmern wird außerdem auf Antrag die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle erläutert.

3. Innerhalb einer Frist von drei Monaten, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Flurbereinigungsbehörde folgende Festsetzungen beantragt werden:

3.1 Angemessene Verzinsung einer evtl. vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG).

3.2 Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleichs infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG)

3.3 Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 3.1 und 3.2 können von beiden Vertragspartnern, der Antrag 3.3 kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen der §§ 34 und 85 Ziffern 5 und 6 FlurbG auch nach Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam bleiben.

**Gründe**

Die Voraussetzungen für den Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen liegen vor, da die Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen worden sind, endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke vorliegen sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebachten feststeht. Die neue Feldeinteilung wurde den Beteiligten bekanntgegeben und wird auf Antrag auch an Ort und Stelle erläutert.

Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand wird durch Überleitungsbestimmungen geregelt (§ 65 Abs. 2 FlurbG in Verbindung mit § 62 Abs. 2 und 3 FlurbG).

Die an dem Verfahren Beteiligten haben sich darauf eingestellt, dass sie ihre neu zugeteilten Grundstücke im Sommer 2011 antreten können. Nach Abwägung aller hier erheblichen Umstände entspricht es daher pflichtgemäßem Ermessen, die vorläufige Besitzeinweisung zu erlassen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

**Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats Klage erhoben werden.**

Die Klage ist beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen  
– IX. Senat – Flurbereinigungsgericht –  
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Frist beginnt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes (§ 115 Abs. 1 FlurbG).

#### **Hinweis:**

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird angeregt, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit den zuständigen Ansprechpartnern bei der Bezirksregierung Düsseldorf in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten (z.B. durch kurzfristige Änderung des Sachverhaltes, Zahlendreher, Schreibfehler etc.) bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können. Es ist zu beachten, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch nicht verlängert.

#### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

#### **Gründe für die sofortige Vollziehung**

Der Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung liegt im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Die bereits oben dargelegten Gründe für den Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung rechtfertigen zugleich den Sofortvollzug. Insbesondere liegt es im öffentlichen Interesse, dass eine zügige Abwicklung des Flurbereinigungsverfahrens erreicht und die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen sichergestellt wird. Der tatsächliche Besitzübergang lässt sich durch die ineinandergreifenden Besitzregelungen des Flurbereinigungsplanes nur gleichzeitig für alle Beteiligten des Verfahrens gleichzeitig vollziehen. Diese allgemeinen Vollzugsinteressen überwiegen das Interesse von Klägern an der aufschiebenden Wirkung der von ihnen erhobenen Rechtsbehelfe.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung sofortige Vollziehung**

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen  
– IX. Senat – Flurbereinigungsgericht –  
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.

Im Auftrag  
LS  
Huber

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 17/Nr. 10/S. 38

-----

**Bezirksregierung Düsseldorf**  
**Flurbereinigungsbehörde**  
-Dezernat 33-  
Mönchengladbach,  
04.07.2011  
Dienstgebäude  
41061 Mönchengladbach  
Croonsallee 36 - 40  
Tel.: 0211/475-9803  
FAX: 0211/475-9791

**Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren**  
**Vorst-Mühlenbruch**  
**Az.: 33 - 16 06 8**

#### **Überleitungsbestimmungen** **zur vorläufigen Besitzeinweisung**

Die Bezirksregierung Düsseldorf erlässt hiermit als Flurbereinigungsbehörde, nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft, die nachstehenden Überleitungsbestimmungen für das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Vorst-Mühlenbruch. Sie regeln gemäß § 62 Abs. 2 und § 66 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der neuen Grundstücke.

Sie treten mit dem Tage der Bekanntgabe der vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG) vom 04.07.2011 in Kraft.

#### **1. Allgemeine Bestimmungen**

- 1.1 Diese Überleitungsbestimmungen gelten für alle am Zusammenlegungsverfahren Beteiligten.
- 1.2 Nach Aberntung der aufstehenden Früchte, **spätestens mit den in nachstehender Tabelle genannten Terminen**, gehen der **Besitz**, die **Verwaltung** und die **Nutzung** der neuen Grundstücke auf den in den Nachweisen zur neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die Aberntung und Räumung der bisherigen alten Grundstücke müssen entsprechend der Nutzungs- bzw. Fruchtart bis zum jeweiligen Termin des Nutzungsübergangs beendet sein. Die Räumung bedeutet die völlige Freimachung des Grundstücks für die Bewirtschaftung durch den Nachfolger. Häckselstroh gilt als Aberntung.

Beteiligte, die diese Vorschrift nicht beachten, haben keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn die Grundstücke nach diesen Bestimmungen auf den Empfänger der Abfindungsflurstücke übergehen. Darüber hinaus ist der Empfänger der Abfindung nach Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, noch aufstehende oder lagernde Früchte, Materialien sowie Zäune und andere versetzbare Anlagen auf Kosten und Gefahr des bisherigen Eigentümers zu entfernen.

<b>Aufstehende Früchte bzw. Nutzungsart</b>	<b>Spätester Zeitpunkt der Räumung</b>
Wintergerste	15.08.2011
Grünfutter nach Gerste	02.11.2011
Winterweizen, Roggen, Sommergetreide	10.09.2011
Kartoffeln	02.11.2011
Klee, Luzerne, Raigras	02.11.2011
Futterrüben	15.11.2011
Zuckerrüben (Rübenblatt kann als Gründünger auf der Altfläche entschädigungslos verbleiben, Blattschwaden sind abzuräumen)	31.01.2012
Mais	30.11.2011
Rosenkohl	28.02.2012
Weißkohl, Rotkohl	31.12.2011
Wirsing, Grünkohl, Porree	31.01.2012
Blumenkohl, Spinat	01.12.2011
Möhren (einschl. Mieten)	15.02.2012
Dauerweiden, Feldgras	31.12.2011
Wald und Gehölzflächen	31.12.2011

- 1.3 Abweichende Vereinbarungen hinsichtlich des Zeitpunktes des Besitzüberganges können unter den Beteiligten getroffen werden, wenn Rechte Dritter durch diese Vereinbarungen nicht berührt werden. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 1.4 Die Neueinsaat von Zwischenfrüchten sowie Untersaaten sind auf den alten Grundstücken nicht gestattet.

## **2. Alte Anlagen**

- 2.1 **Versetzbare Anlagen** (z.B. Vieh- und Geräteschuppen, Weidezäune, Pumpanlagen u.a.) können bis zum 01.09.2011 von dem bisherigen Eigentümer der alten Grundstücke entfernt werden. Die Entfernung muss **vollständig** erfolgen. Nach diesem Zeitpunkt gehen die nicht entfernten Anlagen entschädigungslos auf den Empfänger der neuen Grundstücke über, sofern die betroffenen Beteiligten nicht etwas anderes vereinbart haben.

- 2.2 **Nicht versetzbare Anlagen** (z.B. Mauern, Scheunen, massive Viehtränken u.s.w.) gehen, soweit zwischen den betroffenen Beteiligten nichts anderes vereinbart wurde, mit dem Besitzübergang der Grundstücke auf den Abfindungsempfänger über und sind von diesem zu übernehmen.

Kann zwischen den Beteiligten **keine Einigung** über die Frage einer eventuellen Entschädigung erzielt werden, wird diese auf **besonderen Antrag** von der Flurbereinigungsbehörde – erforderlichenfalls nach Anhörung eines Sachverständigen – entschieden. Entsprechende Anträge sind bis zum 31.12.2011 schriftlich bei der Flurbereinigungsbehörde zu stellen.

- 2.3 Alte Mieten (z.B. Strohmieten, Futterrübenmieten und Silagemieten) müssen bis zum 01.09.2011 geräumt sein und die entsprechenden Grundstücksteile in ordnungsgemäßem Zustand an den Besitzer der Landabfindung übergeben werden.
- 2.4 Der Empfänger der Abfindung ist nach Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, eine eventuell notwendige Räumung auf Kosten des bisherigen Eigentümers durchzuführen.

## **3. Neue Anlagen**

- 3.1 Mieten, Weideschuppen, Tränkanlagen, Einfriedungen sowie sonstige Anlagen dürfen nur auf den Abfindungsflurstücken angelegt werden.
- 3.2 Bei der Errichtung solcher Anlagen sowie bei der Anpflanzung von Hecken, Bäumen und Sträuchern sind hinsichtlich der Grenzabstände zu den Nachbargrundstücken die Bestimmungen des Nachbarrechtsgesetzes (NachbG NW) in der derzeit gültigen Fassung zu beachten.

Beteiligte können Abweichendes vereinbaren, soweit diese Vereinbarungen nicht gegen andere Vorschriften verstoßen. Diese Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

## **4. Obstbäume und Beerensträucher**

Die im Zusammenlegungsgebiet vorhandenen Obst- und Beerensträucher wechseln nicht den Besitzer.

## **5. Holzbestände**

- 5.1 Bäume, Baumgruppen, Gehölze, Sträucher und Hecken gehen mit dem Besitzübergang der Grundstücke, auf denen sie stehen, auf

den Empfänger der Landabfindung über und müssen von diesem übernommen werden.

- 5.2 Bis zu dem Tage, an dem der Besitz an dem Grundstück übergeht, auf dem dieses steht, darf der bisherige Eigentümer die normale Holzentnahme im Rahmen der ortsüblichen Nutzung vornehmen. Die gänzliche Entfernung bedarf der Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde; in diesem Fall ist der Alteigentümer verpflichtet, die Wurzelstöcke zu beseitigen und den Boden einzuebnen. Diese Räumungsarbeiten müssen bis zum Tage des Besitzüberganges abgeschlossen sein.
- 5.3 Alle vom Landschafts- oder Naturschutz betroffenen Bäume, Baumgruppen, Gehölze, Sträucher und Hecken dürfen nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Auf die Vorschriften des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft NW (Landschaftsgesetz - LG -) in der derzeit gültigen Fassung wird hingewiesen.
- 5.4 Bei Zuwiderhandlungen muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen; sie kann anordnen, dass die Ersatzpflanzungen am alten Standort vorgenommen werden müssen.

## 6. Grenzsteine

Hinsichtlich der alten und neuen Grenzvermarkung wird darauf hingewiesen, dass bei den Vermessungsarbeiten die neu gesetzten Grenzsteine durch Markierungspfählchen kenntlich gemacht wurden. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass diese Pfählchen zum Zeitpunkt des Besitzübergangs noch vorhanden bzw. zu erkennen sind.

Es liegt im Interesse jedes Beteiligten, Sorgfalt walten zu lassen, um Beschädigungen an Acker- und Erntegeräten zu vermeiden.

Für Schäden an landwirtschaftlichen Geräten haftet grundsätzlich weder die Teilnehmergeinschaft noch die Flurbereinigungsbehörde, es sei denn, dass diese Schäden unvermeidbar waren.

Entsprechendes gilt für die alten Grenzsteine. Alt- und Neueigentümern wird empfohlen, sich gegenseitig über die Lage der alten Grenzsteine zu unterrichten.

Die Beteiligten sind darüber hinaus verpflichtet, bei der Bewirtschaftung der Abfindungsflurstücke sorgfältig darauf zu achten, dass Grenzmarken nicht beschädigt oder in ihrer Lage verändert werden. Vorsätzlich oder grob fahrlässig entfernte oder beschädigte Grenzmarken müssen auf Kosten des Verursachers neu gesetzt werden.

## 7. Änderungen und Ergänzungen der vorgenannten Bestimmungen

Die Flurbereinigungsbehörde kann diese Überleitungsbestimmungen allgemein oder im Einzelfall ändern oder ergänzen. Die Änderungen oder Ergänzungen werden den betroffenen Teilnehmern bekannt gegeben.

## 8. Zwangsmittel und Geldbußen

Die Flurbereinigungsbehörde kann diese Überleitungsbestimmungen mit Zwangsmitteln durchsetzen (§ 137 FlurbG in Verbindung mit dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen).

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des § 154 FlurbG hingewiesen, wonach Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 34 Abs. 1 Nrn 2 und 3 oder des § 85 Nr. 5 FlurbG (Veränderungssperren) als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden können. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können eingezogen werden.

Im Auftrag  
Huber

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 17/Nr. 10/S. 39

## **Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst über die Widmung von Straßen**

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der z.Zt. gültigen Fassung, werden hiermit die nachfolgend aufgeführten Straßen, Wege und Plätze für den Verkehr wie folgt gewidmet:

### 1. Fußweg

#### **Im Westend**

Gemarkung St. Tönis, Flur 14, Parzelle 2631 tlw.  
(Weg von Hausnummer 21/23 bis Straße „Am Wasserturm“)

### 2. Gemeindestraße als Anliegerstraße

#### **Im Westend**

Gemarkung St. Tönis, Flur 14, Parzellen 2631 tlw.,  
2567

Ein Plan, der die jeweils gewidmete Straßenfläche ausweist, kann im Verwaltungsgebäude Vorst, Zimmer 8, während der Dienststunden eingesehen werden.

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Dieser ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt, Abteilung 8.2 Tiefbau, im Verwaltungsgebäude Vorst, St.Töniser Str. 8, Zimmer 8, einzulegen.

Bei schriftlichen Erklärungen ist die Frist auch dann gewahrt, wenn die Erklärung vor Ablauf der Frist bei der Stadt eingeht.

Tönisvorst, den 14.07.2011  
Der Bürgermeister  
Gez.  
Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 17/Nr. 10/S. 41

**Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Veröffentlichung der Mitglieder von Organen und Ausschüssen der Stadt Tönisvorst über ihre Mitgliedschaften nach § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz für das Jahr 2011 (Stand Juni 2011)**

Hinweis: Die Gewähr für die Vollständigkeit / Richtigkeit der Angaben und Aktualisierung bei Veränderungen liegt bei dem bzw. der Meldepflichtigen.

Bei Fehlen der Meldung wurde der Hinweis „keine Angaben“ ausgewiesen.

**Legende:**

- 1a) = ausgeübter Beruf
- 1b) = Beraterverträge
- 2) = Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 Aktiengesetz
- 3) = Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privat-rechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen
- 4) = Mitgliedschaften in Organen sonstiger privat-rechtlicher Unternehmen
- 5) = Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien

**Beltau, Silvia**

keine Angaben

**Beusch, Ruprecht**

- 1a) Architekt

**Bismanns, Reinhard**

- 1a) Kaufmann i. R.
- 3) stellvertretendes Mitglied Aufsichtsrat Antoniuszentrum GmbH und Beirat Stadtwerke Tönisvorst GmbH
- 5) Vorsitzender der CDU Senioren-Union-Tönisvorst

**Braun, Clemens**

- 1a) Lehrer

**Bräunig, Ingo**

- 1a) Rentner

**von Brechan, Horst**

- 1a) Beratender Ingenieur
- 3) Vorsitzender Beirat Stadtwerke Tönisvorst GmbH, stellvertretender Vorsitzender Kuratorium Sparkassenstiftung, Regionalbeirat der Sparkasse Krefeld
- 5) Schatzmeister Verein "Apfelblüte e.V."

**Breuker, Gertrud**

- 1a) Rentnerin

**Brink, Axel**

- 1a) Angestellter, Krankenpfleger
- 3) stellvertretendes Mitglied Aufsichtsrat Antoniuszentrum GmbH
- 5) Vorstandsmitglied der UWT Fraktion

**Bruijn, Dennis**

- 1a) Kaufmann, selbständig im Unternehmen der Ehefrau
- 5) Mitglied des Elternrates der Kindertagesstätte "Panama", Benrader Straße, Tönisvorst

**Butzen, Eric**

- 1a) Rohrnetzbauer

**van Cleef, Toni**

- 1a) Verwaltungsbeamter

**Cox, Jürgen**

- 1a) Sozialversicherungsfachangestellter
- 3) Mitglied im Kuratorium der Sparkassenstiftung
- 5) Vorsitzender Bündnis 90 / Die Grünen OV Tönisvorst

**Daniels, Marcus**

- 1a) Fliesenleger
- 4) Geschäftsführer Daniels + Leuchten GmbH
- 5) Geschäftsführer MIT-Tönisvorst, Beisitzer Vorstand CDU Stadtverband Tönisvorst, Mitglied Round Table Tönisvorst RT 188

**Depta, Gabriel**

- 1a) Metallbaumeister

**Depta, Silke**

- 1a) Mediengestalterin
- 5) Beisitzerin SPD Kreisvorstand Viersen, SKB Jugendhilfeausschuss Kreis Viersen

**Derksen, Herbert**

- 1a) Maschinenbautechniker i.R.
- 5) Beisitzer GUT Gemeinschaft unabhängiger Tönisvorster

**Drüggen, Helmut**

- 1a) Beamter
- 3) Vorsitzender Aufsichtsrat Versorgungsnetz Vorst GmbH, stellvertretendes Mitglied Aufsichtsrat Antoniuszentrum GmbH, Mitglied im Kuratorium der Sparkassenstiftung, Mitglied Sparkassenbeirat, Mitglied Beirat Stadtwerke Tönisvorst GmbH
- 5) stellvertretender Vorsitzender der CDU - Stadtverband Tönisvorst, Geschäftsführer der Gesellschaft Bürger und Polizei Krefeld

**Eberspächer, Rüdiger**

- 1a) technischer Betriebswirt

**Frank, Hans-Joachim**

- 1a) Rentner
- 3) Mitglied Beirat Stadtwerke Tönisvorst GmbH
- 5) Geschäftsführer Ringerverein KSV Germania Krefeld 1891 e.V.

**Frick, Hans-Hugo**

- 1a) Kaufmann
- 4) Geschäftsführender Gesellschafter Frick OHG und Immoservice.tv Frick GbR
- 5) Vorstandsmitglied des Fördervereins der öffentlichen Gesundheits- und Altenpflege Tönisvorst e.V.

**Frick, Jörg**

- 1a) Bankkaufmann
- 4) Immoservice.tv Frick GbR
- 5) Beisitzer Unabhängige Wählergemeinschaft Tönisvorst, Beisitzer des Vorstandes der Unabhängigen Wählergemeinschaft Kreis Viersen

**Frick, Torsten**

- 1a) Versicherungskaufmann
- 3) Mitglied Beirat Stadtwerke Tönisvorst GmbH
- 4) Gesellschafter Frick OHG und Immoservice.tv Frick GbR
- 5) stellvertretender Vorsitzender der FDP

**Funck, Johannes**

- 1a) Diplomingenieur, Geschäftsführer
- 3) Mitglied Aufsichtsrat Versorgungsnetz Vorst GmbH
- 4) Geschäftsführer SWK Setec GmbH

**Furtmann, Edith**

- 1a) Juristin
- 3) Aufsichtsrat Versorgungsnetz Vorst GmbH
- 5) Vorstandsmitglied der SKM Krefeld

**Furtmann, Johannes**

- 1a) Student der Rechtswissenschaften

**Furtmann, Josefine**

- 1a) Schülerin

**Dr. Furtmann, Klaus**

- 1a) Diplomchemiker

**Füsgen, Bernd**

- 1a) Betriebswirt
- 5) Kassierer SPD Ortsverein Tönisvorst

**Geulmann, Jörg**

- 1a) Beamter (mit vom Arbeitgeber genehmigter Nebentätigkeit im Bereich Musikveranstaltungen)
- 3) Mitglied Aufsichtsrat Antoniuszentrum GmbH
- 5) Vorsitzender des CDU Stadtverbandes Tönisvorst, Kassenprüfer der MIT der CDU des Kreises Viersen

**Giesen, Maik**

- 1a) Handelsvertreter gemäß § 84 HGB
- 5) Schatzmeister im Verein zur Förderung der öffentlichen Gesundheits- und Altenpflege Tönisvorst e. V., Vorstandsmitglied Förderverein Round Table Tönisvorst/Kreis Viersen e.V., stellvertretender Vorsitzender der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung Tönisvorst sowie Kreis Viersen

**Giltges, Christoph**

- 1a) Einzelhandelskaufmann, Zentralheizungs- und Lüftungsbauer
- 3) stellvertretendes Mitglied Aufsichtsrat Versorgungsnetz Vorst GmbH, stellvertretendes Mitglied Beirat Stadtwerke Tönisvorst GmbH, stellvertretendes Mitglied Beirat Krankentransport und Rettungsdienst
- 5) Vorstandsmitglied SPD Ortsverein Tönisvorst – Schriftführer

**Gobbers, Nicole**

- 1a) Steinmetzin

**Gobbers, Roland**

- 1a) Tischler

**Goßen, Thomas**

- 1a) Bürgermeister
- 3) Aufsichtsrat AWG e.G. Tönisvorst, Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH, Aufsichtsrat Verkehrsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH, Aufsichtsrat Antoniuszentrum GmbH, Verwaltungsbeirat Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH, Mitglied Beirat Stadtwerke Tönisvorst GmbH, Verwaltungsbeirat KRZN (Stellvertreter), Regionaldirektionsbeirat Sparkasse Krefeld, Vorsitzender Kuratorium Sparkassenstiftung Tönisvorst
- 5) stellvertretender Vorsitzender Deutsches Rotes Kreuz - Ortsverein Tönisvorst e.V., Vorstandsmitglied Stadtkulturbund Tönisvorst e.V. (bis 10.05.2011)

**Hamacher, Andreas**

- 1a) Angestellter
- 3) Beiratsmitglied Niederrheinwerke
- 5) stellvertretender Parteivorsitzender CDU Tönisvorst

**Hamacher, Angelika**

- 1a) RichterIn
- 3) Mitglied Kuratorium Sparkassenstiftung
- 5) TKK - Tönisvorster Karnevals Komitee

**Haslach, Stephanie**

- 1a) Diplom-Kauffrau, Lehrerin

**Hegger, Annette**

- 1a) Hauswirtschaftsmeisterin
- 5) Geschäftsführerin im Kirchbauverein St. Johannes B. Anrath

**Dr. Hermes, Georg**

- 1a) Steuerberater
- 4) Hermes Vermögensverwaltung GmbH und Wohnwärts Immobilienverwaltung GmbH, Krefeld
- 5) Verwaltungsrat KFC Uerdingen e.V, Businessclub Niederrhein e.V., Unabhängige Wählergemeinschaft Tönisvorst und Kreis Viersen e.V.

**Hermes, Maximilian Heinrich**

- 1a) Student

**van den Heuvel, Hans-Joachim**

- 1a) Straßenbauer
- 5) 1. Vorsitzender Allgemeiner Schützenverein St. Tönis 1902 e.V.

**Hoffmann, Thomas**

- 1a) Lehrer

**Dr. Horst, Heinz-Michael**

- 1a) Diplom-Kaufmann
- 3) Aufsichtsrat Antoniuszentrum GmbH, Verwaltungsbeirat GWG Kreis Viersen, Verbandsversammlung KRZN
- 5) stellvertretender Vorsitzender Verein "Hilfe für Hikkaduwa"

**Huth, Dominique**

- 1a) Rechtsanwalt
- 5) stellvertretender Schriftführer Heimatbund St. Tönis e.V., Geschäftsführer des Stadtkulturbundes Tönisvorst e.V.

**Jaeger, Gerald**

- 1a) Sozialversicherungsfachangestellter

**Janßen, Philipp**

- 1a) Auszubildender zum Verwaltungsfachangestellten
- 5) Vorstandsmitglied der Bürger Junggesellen Schützenbruderschaft 1564 Vorst e.V.

**Jöckel, Iris**

- 1a) Auszubildende zur Groß- und Außenhandelskauffrau
- 5) 1. Beisitzerin Unabhängige Wählergemeinschaft Tönisvorst - UWT

**Joosten, Karl**

- 1a) Rentner

**Juch, Barbara Ulrike**

- 1a) Angestellte
- 5) stellvertretende Vorsitzende der GUT -Gemeinschaft Unabhängiger Tönisvorster-

**Jurich, Bruno**

- 1a) Malermeister, Rentner

**Kaiser, Friedrich-Wilhelm**

- 1a) Versandleiter i.R.

**Kau, Werner**

- 1a) Rentner
- 5) Vorstandsmitglied FDP Kreis Viersen

**Keiser, Olaf**

- 1a) Tischler, Diplomingenieur

**Klein, Hubert**

- 1a) Stadtoberverwaltungsrat i.R.
- 3) stellvertretendes Mitglied Aufsichtsrat Antoniuszentrum GmbH
- 5) Vorstandsmitglied im Verein Kultur im Rathaus St.Tönis e.V.

**Koenen, Birgit**

- 1a) Sparkassenfachwirtin
- 3) Mitglied im Beirat der Gesellschaft für Beschäftigung des Kreises Viersen
- 5) Vorsitzende der FDP Ortsverband Tönisvorst, Schatzmeisterin der FDP Kreisverband Viersen, stellvertretende Vorsitzende des Fördervereins der öffentlichen Gesundheits- und Altenpflege Tönisvorst e.V.

**Köhler, Thomas**

- 1a) Finanzmanager, selbständig gemäß § 84 HGB
- 5) Beiratsmitglied im Verband der Handelsvertreter von 1981 e.V., Vorstandsmitglied des FDP-Ortsverbandes Tönisvorst

**Körschgen, Günter**

- 1a) selbständiger Kaufmann
- 3) Regionalbeirat SK Krefeld

**Köster, Rolf**

- 1a) Gebäudemanager

**Kremer, Werner**

- 1a) selbständiger Unternehmer
- 5) Geschäftsführer Lindentaler Tennisclub 1974 e.V., 1. Vorsitzender des Fördervereins des Altenheimes am Tiergarten-Krefeld e.V.

**Kremser, Hans-Joachim**

- 1a) Prokurist / Designer
- 3) Aufsichtsrat Antoniuszentrum GmbH, Regionalbeirat Sparkasse Krefeld, Abfallbetrieb Kreis Viersen
- 5) Schriftführer SPD Kreis Viersen, stellvertretender Vorsitzender der SPD Tönisvorst, TKK - Tönisvorster Karnevals Komitee

**Kroschwald, Thomas**

- 1a) Lehrer
- 3) Aufsichtsrat Antoniuszentrum GmbH

**Lambertz, Michael**

- 1a) Angestellter
- 5) Vorsitzender Unabhängige Wählergemeinschaft Tönisvorst e.V. - UWT, stellvertretender Vorsitzender Freunde von Round Table RT188 Tönisvorst/Kreis Viersen

**Lambertz, Peter**

- 1a) Rentner
- 3) Mitglied Kuratorium Sparkassenstiftung
- 5) Fraktionsvorsitzender der UWT, Vorstandsmitglied Prinzengarde St. Tönis

**Langenfurth, Peter**

- 1a) selbständiger Floristmeister
- 3) stellvertretendes Mitglied Aufsichtsrat Antoniuszentrum GmbH

**Langer, Denise**

- 1a) Beamtin
- 5) Geschäftsführerin der CDU Tönisvorst

**Leuchtenberg, Alina**

- 1a) BA Sozialpädagogik/Sozialarbeit

**Leuchtenberg, Uwe**

- 1a) kaufmännischer Angestellter
- 3) Aufsichtsrat Antoniuszentrum GmbH, Beirat Sparkasse Krefeld, Beirat Stadtwerke Tönisvorst GmbH

**Louy, Hannelore**

- 1a) Personalsachbearbeiterin
- 3) Mitglied Aufsichtsrat Antoniuszentrum GmbH

**Löwel, Jürgen**

- 1a) technischer Angestellter
- 5) Geschäftsführer der Unabhängigen Wählergemeinschaft Tönisvorst - UWT

**Maly, Reinhard**

- 1a) Rentner
- 3) stellvertretendes Mitglied Aufsichtsrat Antoniuszentrum GmbH
- 5) Kassierer im Tennisclub TC Forstwald e. V.

**Manten, Hans Josef**

- 1a) Rentner

**Matthies-Meyer, Susanne**

- 1a) Rentnerin
- 3) stellvertretendes Mitglied Aufsichtsrat Antoniuszentrum GmbH

**Mertens, Bernhard**

- 1a) öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
- 5) Vorsitzender Martinskomitee Vorst, Beiratsmitglied der Kehner Jungesellen Schützenbruderschaft Vorst, Kirchenvorstand St. Godehard Vorst

**Mewis, Peter**

- 1a) Leitender Regierungsschuldirektor i.R.
- 5) Sportwart TC Forstwald Krefeld e.V.

**Michels, Dominic**

- 1a) Asuzubildender zum Bankkaufmann
- 5) Beisitzer im Vorstand der Jusos Ortsverein Tönisvorst und Kreis Viersen

**Moors, Jochen-Wilhelm**

- 1a) kaufmännischer Mitarbeiter
- 4) jomo-sec Sicherheit Tönisvorst
- 5) 1. Vorsitzender Junge Union Tönisvorst, Beisitzer Vorstand CDU Tönisvorst

**Mormels, Hans**

- 1a) Verkäufer

**Müller, Anja**

- 1a) Verwaltungsfachwirtin
- 5) Schatzmeisterin der CDU Tönisvorst, Beiratsmitglied der JVA Willich II

**Nepsen, Heinz**

- 1a) Tischler- u. Zimmermeister
- 3) Aufsichtsrat Antoniuszentrum GmbH, Beirat Sparkasse Krefeld

**Packbier, Josef**

- 1a) selbständiger Gastwirt – Koch

**Peeren, Ulrich**

- 1a) Einzelhandelskaufmann
- 5) Vorstandsmitglied Werbering, MIT und CDU

**Petersen, Rainer**

- 1a) Pflegesachverständiger, freiberuflicher Dozent
- 5) Vorstandsmitglied CDU Tönisvorst

**Pohlen, Jan**

- 1a) Friseurmeister

**Pokatilo, Ulrich**

- 1a) Industriekaufmann
- 5) Beisitzer im Vorstand der GUT -Gemeinschaft Unabhängiger Tönisvorster-

**Ponten, Daniel**

- 1a) Inside Sales Account Manager (kaufmännischer Mitarbeiter)
- 4) Geschäftsführender Gesellschafter der Ponten & Weber InformationsTechnik und Mediendienste GbR -Tönisvorst-, Gesellschafter der Xantaro Deutschland GmbH -Hamburg-
- 5) Vorstandssprecher der Gemeinschaft Unabhängiger Tönisvorster - GUT, Vize-Präsident des Serviceclubs Round Table 188 Tönisvorst / Kreis Viersen

**Ponten, Heinz-Theo**

- 1a) Wirtschaftsleiter
- 3) Aufsichtsrat Antoniuszentrum GmbH

**Repges, Wolfgang**

- 1a) Rentner

**Röttges, Sebastian**

- 1a) Vertriebsleiter bei der PBV Lebensversicherung AG
- 3) stellvertretendes Mitglied Aufsichtsrat Versorgungsnetz Vorst GmbH, stellvertretendes Mitglied Beirat Stadtwerke Tönisvorst GmbH

**Rubarth, Werner**

- 1a) Orchestermusiker, Kaufmann, Hausverwalter
- 3) Mitglied Aufsichtsrat Antoniuszentrum GmbH, Mitglied Aufsichtsrat der Theater Krefeld und Mönchengladbach gGmbH

**Rütten, Christian**

- 1a) Lehrer
- 3) stellvertretendes Mitglied Aufsichtsrat Versorgungsnetz Vorst GmbH, Beirat Stadtwerke Tönisvorst GmbH
- 5) Beisitzer Vorstand CDU Tönisvorst, Mitglied Verwaltungsrat "Pfadfinderschaft St. Vitus Oedt e.V."

**Scheuer, Günter**

- 1a) Rechtsanwalt, Stadtdirektor a.D.
- 1b) VLK- Vereinigung liberaler Kommunalpolitiker NRW Düsseldorf
- 3) Sparkassenbeirat SK Krefeld
- 5) Vorstandsmitglied FDP Ortsverband Tönisvorst, Vorstandsmitglied Kultur im Rathaus St. Tönis e.V.

**Schirmer, Uwe-Alois**

- 1a) Industriekaufmann

**Schmidt, Peter**

- 1a) Bauingenieur i.R.

**Schmitz, Julia**

- 1a) Rentnerin
- 3) stellvertretendes Mitglied Aufsichtsrat Antoniuszentrum GmbH
- 5) Fraktionsgeschäftsführerin der FDP, Schriftführerin des FDP-Ortsverbandes

**Dr. Schneider, Kristian**

- 1a) Diplomkaufmann
- 3) Mitglied Aufsichtsrat Antoniuszentrum GmbH
- 5) Vorstandsmitglied der Tischtennisfreunde Rhenania Königshof, Krefeld

**Schönen, Hans**

- 1a) Gerichtsvollzieher
- 3) Rettungsbeirat

**Schuster, Claudia**

- 1a) Hausfrau
- 3) Aufsichtsrat Antoniuszentrum GmbH

**Schwarz, Elisabeth**

- 1a) Lehrerin
- 5) Fraktionsgeschäftsführerin, stellvertretende Kassiererin und Sprecherin OV Bündnis 90/Die Grünen, Beisitzerin KV Bündnis 90/Die Grünen

**Schwarz, Helge**

- 1a) selbständiger Schreinermeister
- 3) Kuratorium Sparkassenstiftung, stellvertretendes Mitglied Aufsichtsrat Antoniuszentrum GmbH, stellvertretendes Mitglied Beirat Stadtwerke Tönisvorst GmbH, stellvertretendes Mitglied Verbandsausschuss Wasser- und Bodenverband Mittlere Niers
- 5) Vorsitzender SPD Ortsverein Tönisvorst, Kassierer Handwerker in Tönisvorst e.V., Rechnungsprüfer Tischlerinnung Kreis Viersen, Rechnungsprüfer BUND Tönisvorst

**Seegers, Rolf**

- 1a) Pensionär (Justizbeamter)
- 3) Mitglied Verbandsversammlung Niersverband, Mitglied Wasser- und Bodenverband der mittleren Niers, stellvertretendes Mitglied Aufsichtsrat Antoniuszentrum GmbH, Aufsichtsrat

Versorgungsnetz Vorst GmbH, Aufsichtsrat  
Stadtwerke Tönisvorst GmbH

- 5) Vorstandsmitglied SPD Ortsverein Tönisvorst,  
Vorstandsmitglied der Kolpingfamilie Tönisvorst

#### **Seifert, Robert**

- 1a) Verwaltungsleiter  
4) Vorstandsmitglied Pfadfindergenossenschaft zur  
Nutzung alternativer Energien e.G.- Hildesheim,  
Vorstandsvorsitzender Stiftung Lebenshilfe Krefeld  
5) Vorstandsmitglied (Schriftführer) Freunde und  
Förderer der DPSG e.V.-Bundesverband

#### **Siegel, Peter**

- 1a) Versicherungskaufmann, Rentner  
3) Aufsichtsrat Antoniuszentrum GmbH  
5) Vorsitzender des Stadtkulturbundes Tönisvorst e.V.

#### **Steeg, Engelbert**

- 1a) Rentner

#### **Steeg, Susanne**

- 1a) Arbeiterin

#### **Stiegen, Elke**

- 1a) Gebietsleiterin  
3) stellvertretendes Mitglied Aufsichtsrat  
Antoniuszentrum GmbH  
5) Vorstandsmitglied des Fördervereins der öffentlichen  
Gesundheits- und Altenpflege Tönisvorst e.V.

#### **Stempel, Alexander**

- 1a) Unternehmensberater  
2) Mitglied des Aufsichtsrates Salomon AG, Dortmund  
5) 2. Vorsitzender des Vorstandes des EFKV (Essener  
Fahrtensegler- und Kanuverein e.V.) Essen

#### **Stukenbrok, Heinrich**

- 1a) Rentner

#### **Thienenkamp, Marcus**

- 1a) Diplomkaufmann, Angestellter, Prokurist  
3) stellvertretendes Mitglied Beirat Stadtwerke  
Tönisvorst GmbH  
5) Vorstandsmitglied und Schatzmeister des FDP-  
Ortsverbandes Tönisvorst, Vorstandsmitglied des  
FDP-Kreisverbandes Viersen

#### **Thienenkamp, Vanessa**

- 1a) Diplomsozialpädagogin, Angestellte

#### **Tille-Gander, Christiane**

- 1a) Hausfrau  
3) Mitglied Beirat Stadtwerke Tönisvorst GmbH,  
Mitglied im Beirat der Sparkasse Krefeld, Mitglied  
Kuratorium Sparkassenstiftung  
5) Vorsitzende Verein "Apfelblüte e.V."

#### **Tschentscher, Willi**

- 1a) Gärtner, Rentner

#### **Vennhaus, Heribert**

- 1a) Rentner  
5) Ältestenrat Turnerschaft St. Tönis

#### **Voßdahls, Christa**

- 1a) Hausfrau  
3) Mitglied Aufsichtsrat Antoniuszentrum GmbH  
5) Vorstandsmitglied Spielverein St.Tönis

#### **Wiedenberg, Tim**

- 1a) Verkäufer

#### **Wilk, Marcus**

- 1a) Arbeitsvermittler, Dozent  
5) Vorstand Heimatbund St. Tönis e.V., Vorstand  
Jugendkarnevalsverein St. Tönis

#### **Wittmann, Bärbel**

- 1a) kaufmännische Angestellte

#### **Wittmann, Kurt**

- 1a) Rentner

#### **Zeuner, Sabine**

- 1a) Diplombetriebswirtin, selbständige Beraterin für  
Personalwirtschaft und Angestellte im öffentlichen  
Dienst  
5) Kirchenvorstandsmitglied katholische  
Kirchengemeinde St. Cornelius, St. Tönis

#### **Zitz, Ulrike**

- 1a) Rentnerin  
3) stellvertretendes Mitglied Aufsichtsrat  
Antoniuszentrum GmbH, Mitglied Kuratorium  
Sparkassenstiftung

Tönisvorst, den 26. Juli 2011  
Der Bürgermeister  
gez. Goßen

## Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

### 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Tönisvorst vom 28.10.1997 über örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 BauO NW für den Bereich des Bebauungsplanes Tö-10 I „Südstraße“ Überarbeitung, im Stadtteil St.Tönis vom 27.07.2011.

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ( GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 ( GV. NW. S. 666/SGV NW 2023) in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen BauO NW) vom 7.3.1995 (GV. NW. S. 218, ber. S. 982/SGV.NW S.232) in seiner Sitzung am 14.07.2011 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

#### § 1

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den Bebauungsplan Tö-10I "Südstraße" (Überarbeitung), 3. vereinfachte Änderung. Der Geltungsbereich ergibt sich aus nachstehendem Kartenausschnitt.



### Örtliche Bauvorschriften textlicher Art

#### Ziffer 1.6.2 erhält folgende Fassung:

- 1.6.2 Für Garagen und Geräteräume in Verbindung mit Garagen und für selbständig errichtete Geräteräume, Terrassenüberdachungen, Wintergärten sind die Dachform und Dachneigung freigestellt. Dies gilt auch für die Bereiche B, C und E.

#### Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

#### **5. Vorgärten und Einfriedigungen**

- 5.1 Die Fläche des Vorgartens wird bestimmt durch die Straßenbegrenzungslinie und der ihr zugewandten Gebäudefront in deren Gesamtbreite. Diese mindestens 3,0 m tiefe Fläche darf nur durch Bepflanzungen begrenzt werden, soweit der Bebauungsplan keine andere Regelung vorsieht.

##### Ausnahme

Wird eine seitlich angeordnete Gebäudeerschließung gewählt, z. B. in Verbindung mit einer Garagenzufahrt, so kann auf die beschriebene Vorgartenfläche verzichtet werden.

- 5.2 Bei Eckgrundstücken bestimmt sich die Fläche des Vorgartens durch die Straßenbegrenzungslinien und der einer Straße zugewandten Gebäudefront.
- 5.3 Außerhalb des Vorgartens sind außer Hecken Einfriedigungen nur mit einem bis zu 1,50 m hohen Maschendraht- oder Stabgitterzaun sowie offenen Lattenzäunen zulässig. Der untere Bezugspunkt für die Höhe der Einfriedigungen wird bestimmt an der Mitte der an die Straßenbegrenzungslinie angrenzenden Grundstücksseite über Oberkante bestehender/geplanter Verkehrsfläche ohne Randabschluss.

##### 5.4 Ausnahme

Liegen Vorgärten unmittelbar einer öffentlichen Verkehrsfläche zugeordnet, sind die oben geregelten Zäune außerhalb des Vorgartens ausnahmsweise bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig. Hierbei ist eine Vorpflanzfläche zwischen Straßenbegrenzung und Zaunanlage von 0,75 m Breite einzuhalten. Diese Vorpflanzfläche ist mit Begleitgrün in Form von Hecken oder Sträuchern zu bepflanzen.

#### Ziffer 6.1 erhält folgende Fassung:

- 6.1 Wände zur Errichtung eines fremder Einsicht entzogenen Sitzplatzes dürfen
- eine Höhe von 2,00 m über den für Einfriedigungen bestimmten unteren Bezugspunkt sowie
  - eine Seitenlänge von 5,0 m nicht überschreiten.

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes für die Stadt Tönisvorst, in dem sie bekannt gemacht wird, in Kraft.

#### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), in der z. Zt. geltenden Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form -und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan Tö-10I "Südstraße" (Überarbeitung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 27.07.2011

gez. Goßen  
Bürgermeister

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 17/Nr. 10/S. 49

### Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

#### Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-64 "Westring/Friedrichstraße", Stadtteil St. Tönis hier: Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat am 12.05.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-64 "Westring/Friedrichstraße", gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der z. Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW, in der z.Zt. geltenden Fassung, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Tö-64 "Westring/Friedrichstraße" ist im nachstehenden Kartenausschnitt gekennzeichnet.



Die Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-64 "Westring/Friedrichstraße" tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Tönisvorster Amtsblattes, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, in Kraft.

Der Bebauungsplan Tö-64 "Westring/Friedrichstraße" wird einschließlich Begründung in der Abteilung Stadtplanung im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 3 und 4, während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes Tö-64 "Westring/Friedrichstraße" und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

#### Hinweise:

1. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:  
Unbeachtlich werden
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tönisvorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
  
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
  
3. Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), in der z. Zt. geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit deren Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Tönisvorst am 12.05.2011 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Tö-64 "Westring/Friedrichstraße", Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan zur Einsichtnahme bereitgehalten wird und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 29.07.2011

gez. Goßen  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

### Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Tö-10 I "Südstraße" (Überarbeitung), Stadtteil St. Tönis hier: Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat am 14.07.2011 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Tö-10 I "Südstraße" (Überarbeitung), gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der z. Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW, in der z.Zt. geltenden Fassung, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Tö-10 I "Südstraße" (Überarbeitung), 3. Änderung ist im nachstehenden Kartenausschnitt gekennzeichnet.



Die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Tö-10 I "Südstraße" (Überarbeitung) tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Tönisvorster Amtsblattes, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, in Kraft.

Der Bebauungsplan Tö-10 I "Südstraße" (Überarbeitung), 3. Änd. wird einschließlich Begründung in der Abteilung Stadtplanung im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 3 und 4, während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes Tö-10 I "Südstraße" (Überarbeitung), 3. Änd. und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:  
Unbeachtlich werden
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tönisvorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
  
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
  3. Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), in der z. Zt. geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit deren Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
    - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
    - b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
    - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
    - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Bekanntmachungsanordnung**

Der vom Rat der Stadt Tönisvorst am 14.07.2011 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Tö-10 I "Südstraße" (Überarbeitung), 3. Änd., Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan zur Einsichtnahme bereitgehalten wird und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 29.07.2011

gez. Goßen  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

### Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Tö-32 "Westring/Vorster Straße", Stadtteil St. Tönis; hier: Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 08.12.2010 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-32 "Westring/Vorster Straße" gefasst und die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. geltenden Fassung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Tö-32 "Westring/Vorster Straße" ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenausschnitt.



Abgrenzung des Bebauungsplanes Tö-32 "Westring/Vorster Straße"

Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung ist die Änderung der überbaubaren Flächen, sowie die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Wintergärten und Terrassenüberdachungen

Es besteht für jedermann Gelegenheit, Anregungen in der Zeit vom 11. August 2011 bis einschließlich 29. August 2011, bei der Abteilung 8.1 Stadtplanung der Stadt Tönisvorst im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 3 und 4, während der Dienststunden vorzubringen und sich mündlich zur Niederschrift oder schriftlich dazu zu äußern.

-2-

#### Dienststunden sind:

**Montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.**

Mit Ablauf des 29. August 2011 ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-32 "Westring/Vorster Straße" abgeschlossen.

**Tönisvorst, den 29.07.2011**

**Der Bürgermeister  
gez. Goßen**

## Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

### Aufstellung des Bebauungsplanes Vo-43 "Östlich Heckerweg", Stadtteil Vorst; hier: Durchführung der öffentlichen Planauslegung

Der Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 06.10.2010 dem Entwurf des Bebauungsplanes Vo-43 "Östlich Heckerweg" zugestimmt und die Durchführung der öffentlichen Planauslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. geltenden Fassung beschlossen. Der Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes ergibt sich aus dem u.a. Kartenausschnitt.



Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Wohnhäusern.

Die öffentliche Auslegung findet in der Zeit vom

**11. August 2011 bis einschl. 12. September 2011**

im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8, Zimmer 3 und 4, während der Dienststunden statt.

Dienststunden sind:

Montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der angegebenen Zeit kann der Entwurf des Bebauungsplanes Vo-43 "Östlich Heckerweg" einschl. Begründung eingesehen und erörtert sowie Anregungen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden bei der Abteilung 8.1 Stadtplanung der Stadt Tönisvorst im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 3 und 4. Über fristgerecht mitgeteilte Anregungen entscheidet der Planungsausschuss bzw. Rat der Stadt Tönisvorst.

Tönisvorst, den 29.07.2010  
Der Bürgermeister  
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 17/Nr. 10/S. 56

## Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

### Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Tö-25 "Bogenstraße", Stadtteil St. Tönis; hier: Durchführung der öffentlichen Planauslegung

Der Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 06.10.2010 dem Entwurf des Bebauungsplanes Tö-25 "Bogenstraße", 1. Änderung zugestimmt und die Durchführung der öffentlichen Planauslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. geltenden Fassung beschlossen. Der Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes ergibt sich aus dem u.a. Kartenausschnitt.



Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung ist die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Schutzwand an der Straße "Südring".

Die öffentliche Auslegung findet in der Zeit vom

**11. August 2011 bis einschl. 12. September 2011**

im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8, Zimmer 3 und 4, während der Dienststunden statt.

Dienststunden sind:

Montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der angegebenen Zeit kann der Entwurf des Bebauungsplanes Tö-25 "Bogenstraße", 1. Änderung einschl. Begründung eingesehen und erörtert sowie Anregungen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden bei der Abteilung 8.1 Stadtplanung der Stadt Tönisvorst im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 3 und 4. Über fristgerecht mitgeteilte Anregungen entscheidet der Planungsausschuss bzw. Rat der Stadt Tönisvorst.

Tönisvorst, den 29.07.2010  
Der Bürgermeister  
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 17/Nr. 10/S. 57

### Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

**Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Tö-12 "Stockweg/Umgehungsstraße", Stadtteil St. Tönis; hier: Durchführung der öffentlichen Planauslegung**

Der Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 06.10.2010 dem Entwurf des Bebauungsplanes Tö-12 "Stockweg/Umgehungsstraße", 2. Änderung zugestimmt und die Durchführung der öffentlichen Planauslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. geltenden Fassung beschlossen. Der Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes ergibt sich aus dem u.a. Kartenausschnitt.



Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung ist die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Schutzwand an der Straße "Südring".

Die öffentliche Auslegung findet in der Zeit vom

**11. August 2011 bis einschl. 12. September 2011**

im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8, Zimmer 3 und 4, während der Dienststunden statt.

Dienststunden sind:

Montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der angegebenen Zeit kann der Entwurf des Bebauungsplanes Tö-12 "Stockweg/Umgehungsstraße", 2. Änderung einschl. Begründung eingesehen und erörtert sowie Anregungen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden bei der Abteilung 8.1 Stadtplanung der Stadt Tönisvorst im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 3 und 4. Über fristgerecht mitgeteilte Anregungen entscheidet der Planungsausschuss bzw. Rat der Stadt Tönisvorst.

Tönisvorst, den 29.07.2010  
Der Bürgermeister

gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 17/Nr. 10/S. 58

-----

**Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst**

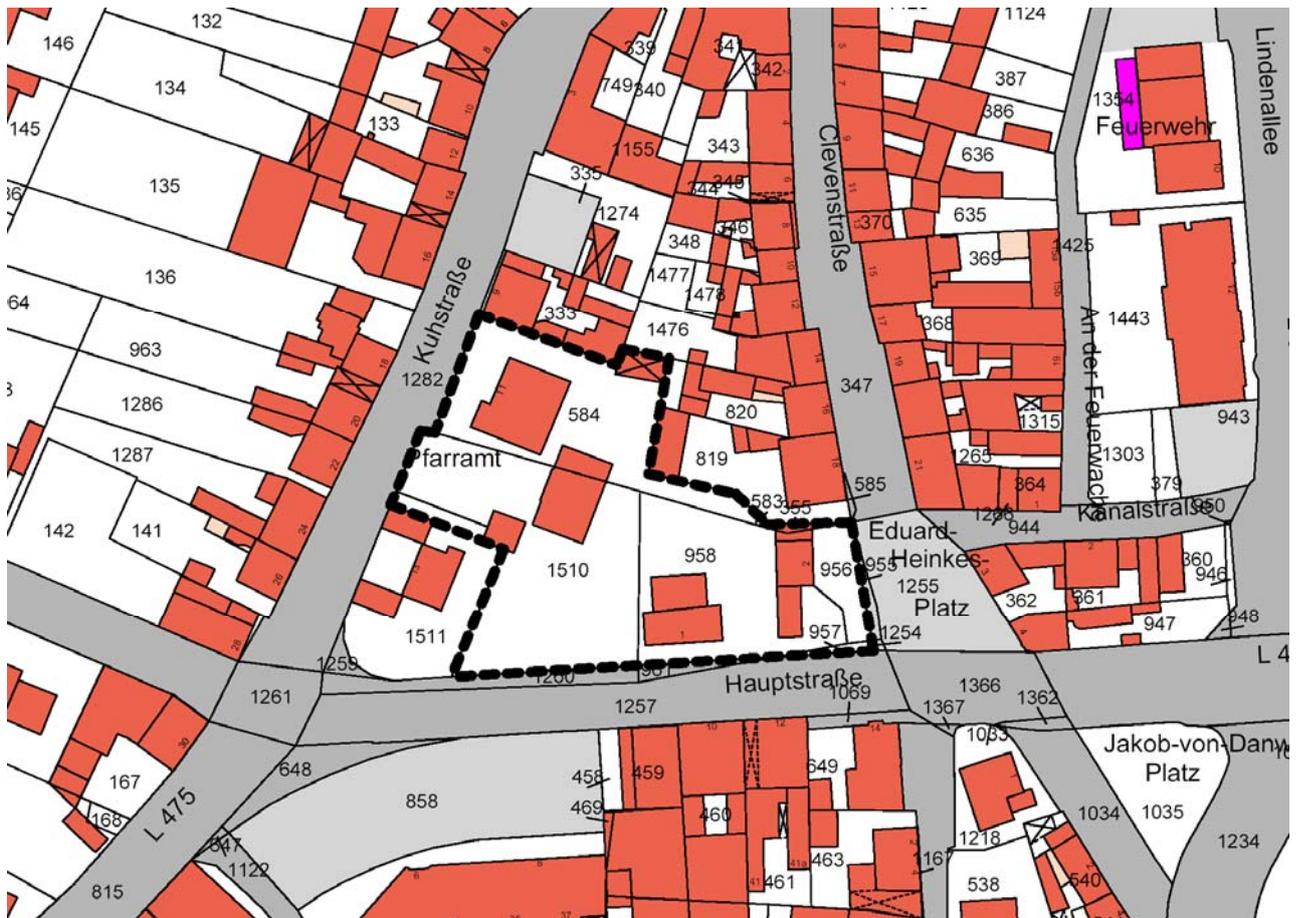
**5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Tönisvorst für ein Teilgebiet im Stadtteil Vorst;  
Genehmigung und Wirksamkeit gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004  
(BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung.**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes, die sich auf das im nachstehenden Karten-ausschnitt gekennzeichnete Gebiet im Stadtteil Vorst bezieht, wie folgt genehmigt:

„Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.06.2004 in der zurzeit geltenden Fassung genehmige ich die vom Rat der Stadt Tönisvorst am 17.02.2011 beschlossene 5. Änderung des Flächennutzungsplanes.“

Düsseldorf, den 16.06.2011  
Bezirksregierung Düsseldorf  
Az.: 35.02.01.01-24Tön-05-478

Im Auftrag:  
(DS)  
gez. Linck-Müller“



Abgrenzung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes

**Mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes der Stadt Tönisvorst, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, wird die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches wirksam.**

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wird einschl. dazugehöriger Begründung in der Abteilung Stadtplanung im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 3 und 4, während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

#### Hinweise:

1. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:  
Unbeachtlich werden
  1. eine nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tönisvorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der z. Zt. geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit deren Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Flächennutzungsplanänderung vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die von der Bezirksregierung Düsseldorf am 16.06.2011, Az.: 35.02.01.01-24 Tön-05-478, erteilte Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ort und Zeit, in der der Plan und Begründung zur Einsichtnahme bereitgehalten wird, sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999 in der z.Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 29.07.2011

Der Bürgermeister  
gez. Goßen

-----

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 17/Nr. 10/S. 59

**Nichtamtlicher Teil:**

**Wichtiger Hinweis für Abonnenten:** Das Amtsblatt ist kostenlos und kann via E-Mail entsprechend kostenlos zugeschickt werden. So liegt auch das Amtsblatt für Selbstabholer kostenlos zur Mitnahme in den Verwaltungsgebäuden aus (Auslegestellen siehe rechte Spalte). Die Kostenpauschale für das Jahresabonnement umfasst lediglich das Porto. Wer das Amtsblatt via E-Mail erhalten möchte: einfach an [info@toenisvorst.de](mailto:info@toenisvorst.de) schreiben.

**Impressum :****Herausgeber:**

☺ Stadt Tönisvorst,  
Der Bürgermeister  
Bahnstraße 15  
47918 Tönisvorst  
Tel.: 02151/999-174/167

**Erscheinungsweise:**

Monatlich und zusätzlich bei Bedarf  
Auflage: 380 Exemplare

**Bezug:**

Inklusive Versandkosten:  
Jahresabonnement 21,- €  
Einzelzustellung 1,- €  
zahlbar jährlich im voraus bzw. einzeln bei Bezug

**Bestellung und Kündigung:**

jeweils beim Herausgeber  
Kündigung jeweils zum Jahresende,  
muss zum 31.10. beim Herausgeber vorliegen

**Verantwortlich für den Inhalt:**

Bürgermeister Thomas Goßen

**Druck:**

Hausdruckerei der Stadtverwaltung

Einzeln abzuholen in den **Auslegestellen:**

**St. Tönis**

Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstr. 15  
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15  
Stadtbücherei im Rathaus St. Tönis, Hochstr. 20 a  
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hochstr. 28  
Stadtwerke Tönisvorst GmbH, Mühlenstr. 49  
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in St. Tönis, Ringstr. 1  
Volksbank Krefeld e.G., St. Tönis, Rathausplatz 7  
Deutsche Bank, Filiale Tönisvorst, Hochstraße 5  
Altentagesstätte St. Tönis, Mertenshof, Kirchstr. 14  
sowie in allen Kindergärten der Stadt Tönisvorst,  
Stadtteil St. Tönis

**Vorst**

Verwaltungsgebäude Vorst, St.Töniser Str. 8  
Altentagesstätte Vorst, Markt 3  
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in Vorst, Seulenstr. 5-9  
Volksbank Krefeld e.G., Hauptstr. 6  
Kindergarten Bruckner Str. 16



Hiermit bestelle ich das **Tönisvorster  
Amtsblatt**

in einer Zahl von \_\_\_\_\_ Exemplaren im Jahresabonnement

ab sofort / ab dem \_\_\_\_\_

- dauerhaft (bei jährl. Kündigung)  
 für die Dauer nur 1 Jahres

zum Jahresbezugspreis von 21,- €

Tönisvorst, den \_\_\_\_\_ (Unterschrift)

**An den  
Bürgermeister  
Fachbereich A  
Abteilung Zentraler Service  
Bahnstraße 15  
47918 Tönisvorst**

**Zustellanschrift** : \_\_\_\_\_  
Name/Vorname : \_\_\_\_\_  
Straße : \_\_\_\_\_  
Ort : \_\_\_\_\_